



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004	Heilbad Heiligenstadt, den 02.11.2004	Nr. 42
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2004 ... 270

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.11.2004 ... 271

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Landesamt für Straßenbau. Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen,
Schillerstr. 6, 99706 Sonderhausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0051/2004.2122-09 - Breitenworbis ... 272

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2004

I. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.932.500	4.616.300	76.934.900	80.251.100
die Ausgaben	5.660.000	2.343.800	76.934.900	80.251.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.647.400	2.787.400	25.137.300	25.997.300
die Ausgaben	2.591.400	1.731.400	25.137.300	25.997.300

Der Wirtschaftsplan der Eichsfelder Kulturbetriebe wird nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von **2.000.000 EUR** um **1.250.000 EUR** erhöht und damit auf **3.250.000 EUR** neu festgesetzt. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Eichsfelder Kulturbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von **4.294.000 EUR** um **600.000 EUR** vermindert und damit auf **3.694.000 EUR** neu festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eichsfelder Kulturbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage bleibt unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert. Für die Eichsfelder Kulturbetriebe werden Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 06.10.2004 Nr. 04/112 hat der Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26.10.2004 – AZ 250.11 – 1512 – 001/04 – EIC festgelegt:
 - Gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 und 123 ThürKO werden
 - a) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.250.000 EUR (§ 2) und
 - b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.694.000 EUR (§ 3) rechtsaufsichtlich genehmigt.
 - Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht.

III. Auslegungshinweis:

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit

vom 08.11. bis einschließlich 22.11.2004

beim Landratsamt Eichsfeld Haus II, Zimmer 211, Göttinger Straße 5, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Ausgefertigt: Heilbad Heiligenstadt, den 28.10.2004

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.11.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung der „Handwerkermesse mit Kleintiermarkt“ in 37339 Breitenworbis, dürfen in der Gemeinde **37339 Breitenworbis, Gewerbegebiet (Auf dem Pflingstrasen) alle Verkaufsstellen, am Sonntag den 07.11.2004 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 42 vom 02.11.2004 in Kraft und am 08.11.2004 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 1. November 2004

Der Landrat

Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Schillerstr. 6,
99706 Sondershausen

**Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0051/2004.2122-09 - Breitenworbis**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **Eichsfeldgas GmbH Worbis, Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Erdgasmitteldruckleitungen im Ortsnetz Breitenworbis

mit einer Schutzstreifenbreite von 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Breitenworbis, Flur 5, Flurstück 445/2,
Flur 6, Flurstücke 229/8, 229/9, 229/15, 229/16, 229/21, 240/1,
Flur 7, Flurstücke 120/8, 120/11, 131/3, 132/1, 132/7, 133/1, 982/135, 1007/134,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstr. 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:30 und 17:00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 29.10.2004

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin